Förderrichtlinie „Integration von Zugewanderten“

Leitfaden für Projekte zur Verbesserung der kommunikativen Fähigkeiten in deutscher Sprache bei Menschen mit geringen oder mittleren Deutschkenntnissen in Sprach-Lern-Räumen (Fördersäule A)

Stand: 6. November 2026

Verbindlichkeit des Leitfadens

Dieser Leitfaden dient der spezifischen Konkretisierung der Fördersäule A Spracherwerb nach Teil 2 Großbuchstabe A Ziffer II. Nummer 1 „ganzjährige Sprach-Lern-Räume“ und Nummer 2 „unterjährige Sprach-Lern-Räume“ Er ist sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Projektumsetzung zu beachten.

Verständnis der Projekte

Das Erlernen der deutschen Sprache ist zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration. Das Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz betont, der Erwerb der deutschen Sprache, aufgrund der Schlüsselfunktion von Sprache und Bildung für Integration und Teilhabe, im Eigeninteresse der Menschen mit Migrationshintergrund liegt und dass die Behörden des Freistaates Sachsen über alle Bildungseinrichtungen hinweg diejenigen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, in ihren Bemühungen, die deutsche Sprache zu erlernen, unterstützt (§ 3 Abs. 1 Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz).

Schreiben, Lesen, deutsche Grammatik und Aussprache werden im Sprachunterricht vermittelt. Um die Sprache anwenden zu können, braucht es die ständige Praxis in alltäglichen Situationen, in Begegnungen mit Menschen. Aus diesem Grund ist die soziale Anbindung der Menschen mit Migrationshintergrund[1] über das Sprachkursangebot hinaus von großer Bedeutung.

Die Projekte sollen die kommunikativen Fähigkeiten der Menschen mit geringen oder mittleren Deutschkenntnissen stärken. Sprach-Lern-Räume sollen Angebote für mehrere Zielgruppen beinhalten. Es können aktuelle Themen und Geschehnisse, insbesondere in Sachsen, auf einem niederschwelligen Niveau behandelt werden. U.a. können thematische Gespräche über Kunst und Kultur geführt, wirtschaftliche, gesellschaftliche oder politische Themen diskutiert oder Fragen des Alltags besprochen werden. Das Angebot der Sprach-Lern-Räume kann ein vorgeschaltetes Angebot zu den regulären Sprachkursen sein. Sie können dazu beitragen, dass Teilnehmende sich auf Sprachkurse oder Sprachprüfungen vorbereiten. Die Sprach-Lern-Räume stärken die sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten von Menschen mit Migrationshintergrund und können gleichzeitig eine Plattform zur Knüpfung sozialer Netzwerke sein.

Zielsetzung der Projekte

Die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der kommunikativen Fähigkeiten in deutscher Sprache richtet sich an Menschen mit geringen oder mittleren Deutschkenntnissen.

[1] Als Mensch mit Migrationshintergrund gilt, wenn dieser selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde.

- Regelmäßige Sprachangebote sollen die kommunikativen Fertigkeiten der Teilnehmenden verbessern.
- Es soll Wissen über den Freistaat Sachsen und die aktuellen gesellschaftlichen sowie kulturellen Ereignisse vermittelt werden.
- Menschen mit Migrationshintergrund sollen ihre sozialen Netzwerke ausbauen.

Zielgruppe

Teilnehmende der Sprach-Lern-Räume sind Menschen mit Migrationshintergrund und geringen oder mittleren Deutschkenntnissen. Dies können Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren, Berufstätige und internationale Fachkräfte sein.

Teilnehmende haben das Sprachniveau von B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) für Deutsch noch nicht erreicht. Eine Einschätzung des Trägers für jeden Teilnehmenden ist zu dokumentieren. Teilnehmende der Sprach-Lern-Räume sollen ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben.

Konzeption der Sprach-Lern-Räume

In Abgrenzung zu regulären Sprachkursangeboten bieten Sprach-Lern-Räume die Möglichkeit kommunikative Fähigkeiten im Rahmen sozialer Interaktionen mit anderen Menschen anzuwenden und zu verbessern.

Ganzjährige Sprach-Lern-Räume

Ganzjährige Sprach-Lern-Räume bieten regelmäßige und wiederkehrende Sprachangebote an und müssen mindestens ein Kalenderjahr dauern und mindestens

- 1000 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten im Jahr für unterschiedliche Sprachniveaus und
- 250 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten im Jahr für sprachbegleitendes Coaching umfassen.

Die Sprachangebote sollen sich am gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) orientieren. Es sollen mindestens zwei Sprachangebote für unterschiedliche Sprachniveaus in Anlehnung an den gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen angeboten werden. Das Sprachniveau der Teilnehmenden soll bei Zuordnung zum jeweiligen Sprachangebot berücksichtigt werden. Für das jeweilige Sprachangebot sollte die Teilnehmerzahl mindestens 8 Teilnehmende im Durchschnitt betragen.

Ein sprachbegleitendes Coaching soll auf die individuellen Zielsetzungen der Teilnehmenden ausgerichtet sein und dient der Vermittlung von Lernstrategien, Zeitmanagement, Grammatik, Kommunikationsstrategien, Aussprachetraining oder zur Prüfungsvorbereitung.

Unterjährige Sprach-Lern-Räume

Unterjährige Sprach-Lern-Räume müssen innerhalb des Kalenderjahres durchgeführt werden und:

- mindestens 100 Unterrichtseinheiten umfassen und
- innerhalb von 4 Monaten abgeschlossen werden.

Neben den gemeinnützigen, juristischen Personen des Privatrechts können zusätzlich auch Kleinere und mittlere Unternehmen Zuwendungsempfänger sein, wenn sie einen zeitlich befristeten Sprach-Lern-Raum für zugewanderte Mitarbeitende in ihrem Betrieb einrichten wollen.

Gemäß der KMU-Definition aus den Empfehlungen der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003, Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003 sind dies Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Die Kleineren und Mittleren Unternehmen müssen die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2032/2832, 15.12.2023).

Hinweise zur Antragstellung:

Ganzjährige Sprach-Lern-Räume

Die Antragstellung zur Durchführung von ganzjährigen Sprach-Lern-Räumen ist nur nach einer Bekanntmachung einer Antragsfrist möglich. Die Antragsfrist wird jeweils im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

Für Projekte, die zum 1. Januar 2027 beginnen, sind Anträge bis zum 15. Dezember 2026 bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank einzureichen. Eine Projektlaufzeit von bis zu 3 Kalenderjahren ist zugelassen.

Unterjährige Sprach-Lern-Räume

Anträge für die Durchführung von unterjährigen Sprach-Lern-Räumen können fortlaufend eingereicht und müssen innerhalb von 4 Monaten abgeschlossen werden. Der frühestmögliche Projektbeginn ist der 1. Januar 2027.

Indikatoren

Für das in Teil 1 Ziffer V Nummer 2 der Förderrichtlinie verankerte Berichtswesen hat der Träger für jede Maßnahme die nachstehend aufgeführten Indikatoren zu erheben. Die Berichterstattung erfolgt über die SAB-Internetplattform. Die Auswertung der Daten nimmt das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vor.

Für Projekte mit mehrjähriger Laufzeit sind die Daten für das jeweilige Projektjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres zu übermitteln. Nach Abschluss dieser Projekte sind die kumulierten Daten aus allen Projektjahren zusammen mit den Unterlagen für den Verwendungsnachweis einzureichen. Für Projekte, deren Projektdauer 12 Monate nicht überschreitet, sind die Daten zusammen mit den Unterlagen für den Verwendungsnachweis einzureichen.

Folgende Indikatoren sind zu erfassen:

- Anzahl der regelmäßigen durchgeführten Sprachangebote (ein Beispiel: 1 Angebot für Sprachniveau A1; 1 Angebot für Sprachniveau B1; 1 Angebot für Sprachniveau B2)
- Umfang der regelmäßigen durchgeführten Sprachangebote in Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten)
- durchschnittliche Anzahl der Teilnehmenden pro regelmäßigem Sprachangebot (Angabe in Zahl ohne Kommastelle – ab ,5 auf die nächste ganze Zahl aufgerundet)

Die nachfolgenden Daten sind für jede teilnehmende Person durch die Träger zu erfassen. Die Vorgaben Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und sonstigen anzuwendenden rechtlichen Regelungen sind dabei einzuhalten.

Um als teilnehmend gezählt zu werden, muss die Person mindestens an fünf Unterrichtseinheiten teilgenommen haben.

- Gesamtanzahl der Teilnehmenden, die an den Sprachangeboten und den sprachbegleitenden Coachings im Kalenderjahr teilgenommen haben.
 - Aufschlüsselung nach Geschlecht (männlich, weiblich, divers)

- Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus (Es zählt der Aufenthaltsstatus, den die/ der Teilnehmende zu Beginn der Teilnahme hat.)
 - EU-Bürger
 - Zugewanderte nach Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltserlaubnis nach Zweck des Aufenthaltes: Ausbildung; Erwerbstätigkeit; aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen; aus familiären Gründen zusammengefasst)
 - Zugewanderte mit Aufenthaltsstatus nach §§ 55, 63, 63a Asylgesetz (Aufenthaltsgestattung)
 - Zugewanderte mit Aufenthaltsstatus nach § 60 (a-d) des Aufenthaltsgesetzes (Duldungen)
- Aufschlüsselung nachfolgenden Staatsangehörigkeiten
 - Afghanistan
 - Syrien
 - Ukraine
 - Venezuela
 - sonstige
- Aufschlüsselung nach Alter (unter 18 Jahre / 18 Jahre und älter)

- Anzahl der Teilnehmenden, die angeben, ihre sprachlichen Kompetenzen sind
 - gesteigert
 - bisschen gesteigert
 - nicht gesteigert.
 - Keine Befragungsteilnahme